



**Beitragssatzung für die Verbesserung der
Entwässerungseinrichtung
des
gemeinsamen Kommunalunternehmens Adelschlag –
Nassenfels (gKU)
(§ 1 Nr. 1 a) Entwässerungssatzung),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag
und des Marktes Nassenfels
(VES-EWS)
Vom 18.06.2026**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gKU Adelschlag-Nassenfels folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des gKU Adelschlag – Nassenfels nach § 1 Nr.1 a) der Entwässerungssatzung (EWS), Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels (VES-EWS):

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Das gKU Adelschlag-Nassenfels erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

a) im Gebiet der Gemeinde Adelschlag, Ortsteil Möckenlohe

Renovierungen der nachfolgenden Haltungen durch ein vor Ort härtendes Schlauchlining

- Haltung MLM 0195 nach MLM 0190 Keltenstr. 1/2
- Haltung MLM 0200 nach MLM 0195 Keltenstr. 4
- Haltung MLM 0225 nach MLM 0210 Keltenstr. 10
- Haltung MLM 0230 nach MLM 0225 Keltenstr. 12
- Haltung MLM 0240 nach MLM 0235 Keltenstr. 13, 12, 9
- Haltung MLM 0245 nach MLM 0240 Keltenstr. 17, 15, 13
- Haltung MLM 0285 nach MLM 0235 Keltenstr. 2 bis zur Einmündung in die Römerstr.
- Haltung MLM 0140 nach MLM 0135 (Römerstr. 8, 17
- Haltung MLM 0150 nach MLM 0140 (Römerstr. 21

- Haltung MLM 0175 nach MLM 0150 (Römerstr. 25, 23, 21)
- Haltung MLM 0180 nach MLM 0175 (Römerstr. 29, 25))
- Haltung MLM 0300 nach MLM 0180 (Römerstr. 31, Buxheimer Weg 1)
- Haltung MLM 0350 nach MLM 0315 (Römerstr. 3/5 bis Einmündung Gewendewiesen)
- Haltung MLM 0355 nach MLM 0350 (Römerstr. Einmündung „Am Wiesenrain“ bis Römerstr. 3/ 5)
- Haltung MLM 0425 nach MLM 0420 (Römerstr. 24)
- Haltung MLM 0430 nach MLM 0425 (Römerstr. 22, 24)

Erneuerungen der nachfolgenden Haltungen

- Haltung MLM 0360 nach MLM 0355 (Wiesenrain 2 bis Einmündung Wiesenrain in Römerstr)
- Haltung MLM 0155 nach MLM 0150 (Angerweg 12 bis Einmündung Römerstraße)
- Haltung MLM 0165 nach MLM 0160 (Angerweg 4)
- Haltung MLM 0170 nach MLM 0165 (Angerweg 7, 5 ,4, 2 bis Einmündung Keltenstraße)
- Haltung MLM 0115 nach MLM 0110 (Buxheimer Weg 3, 4, 6)
- Haltung MLM 0145 nach MLM 0140 (Einmündung Römerstraße 17/21)
- Haltung MLM 0310 nach MLM 0305 (Römerstraße 9, 11, 13)
- Haltung MLM 0530 nach MLM 0525 (Römerstraße 35,18, 37)

b) im Gebiet des Marktes Nassenfels

aa) Sanierungsmaßnahmen in der Eichstätter Straße

Der Mischwasserkanal zwischen den Knotenpunkten N 179 (Eichstätter Straße – Wolkertshofener Straße) und N 183 (Eichstätter Straße – Neuburger Straße) wird auf DN 500 aufdimensioniert. Dies betrifft die Haltungen N 179, N 180, N 181 und N 182.

Der Mischwasserkanal wird als Kunststoffrohrleitung DN 500 PP und DN 600 PP umgesetzt. Am südlichen Ende der Eichstätter Straße wird die Rohrdimension über eine Länge von ca. 60 m auf DN 600 PP aufdimensioniert, um die Abflussspitze am Schachtbauwerk N 183 abzufangen und den Auslastungsgrad der Haltungen zusätzlich herabzusenken. Die Schachtbauwerke sind als Stahlbetonfertigteile DN 1000 bis DN 1500 geplant. Die Kanaltrasse wird hydraulisch optimiert, indem die Solgefälle im Baubereich ausgemittelt werden. Bestehende Anschlussleitungen sind zu verlängern oder zu verkürzen und an den neuen Mischwasserhauptkanal anzuschließen.

Der bestehende Mischwasserhauptkanal wird nicht lagegleich erneuert, sondern eine parallele Kanaltrasse in Richtung Süden geschaffen. Der Altbestand wird nach Fertigstellung des geplanten Kanals verdämmt und außer Betrieb genommen. Die geplante Kanaltrasse wird ca. 30 cm tiefergelegt. Der Höhensprung wird über einen Absturzschaft (N 179) ausgeglichen.

bb) Sanierungsmaßnahmen in der Neuburger Straße

Die Haltungen N 119 und N 120 werden auf DN 1300 aufdimensioniert. Umgesetzt wird die Sanierungsmaßnahme in Form eines Drachenprofils DN 1300 StB. Der geplante Stauraumkanal hat eine Länge von ca. 66 m. Der Abfluss aus der Neuburger Straße wird aus dem geplanten Stauraumkanal gedrosselt über einen Plattenschieber in den weitergehenden Sammler eingeleitet. Die Schachtbauwerke sind als Stahlbetonfertigteile der Dimension DN 1200 und DN 2000 geplant. Zusätzlich sind zwei Tangentialschächte vorgesehen.

c) im Gebiet des Marktes Nassenfels, Ortsteil Wolkertshofen

aa) Sanierungsmaßnahme S 1 Aufdimensionierung der Haltungen W 042 und W 044 bis W 048 auf DN 400 (Gartenstraße 2 bis 17 sowie der östliche Seitenast von Gartenstr. 6 bis 19)

Die Haltungen W 042 sowie W 044 bis W 048 werden durch Rohre der Dimension DN 400 ausgetauscht. Der Mischwasserkanal wird als Steinzeugrohrleitung ausgeführt. Es werden zwei zusätzliche Schachtbauwerke W 045 a und W 045 b eingefügt. Die Schachtbauwerke werden als Stahlbetonfertigteile umgesetzt. Die zu erneuernden Hausanschlussleitungen werden mit PP Vollrohr der Dimension DN 150 wieder hergestellt. Anschlüsse, deren Anschlussstutzen und -leitungen entlang der betrachteten Kanaltrasse schadhaft sind, werden im Zuge der Sanierungsmaßnahme in offener Bauweise erneuert. Nördlich der Kanalbaumaßnahme S 1 ist es erforderlich, zusätzlich vier punktuelle Kopflochanierungen durchzuführen (siehe Anlage 1.5, Plan Nr. S 1 – 12).

bb) Sanierungsmaßnahme S 2

Es wird ein modifiziertes Trennsystem mit Anschluss der Straßensinkkästen im Norden bzw. Nordosten von Wolkertshofen (Gartenstraße 21-30 und An der Falkenwiese 2- 16) aufgebaut. Niederschlagsabflüsse der öffentlichen Straßenoberfläche werden über einen geplanten Regenwasserkanal abgeleitet. Der Regenwasserkanal mündet in ein Regenrückhaltebecken, das auf einem im Besitz des Marktes Nassenfels befindlichen Grundstück errichtet werden soll. Gesammeltes Niederschlagswasser wird gedrosselt in den Wiesengraben eingeleitet. Zwischen den Schächten W 001 und W 016 werden etwa 1/3 der privaten Regenwasserabflüsse erstmals an den geplanten Regenwasserkanal angeschlossen. Es handelt sich um die Grundstücke Flurnummern 229/9, 229, 229/7, 229/8, 225/8, 225/1, 225/11, 7/2, 8/6, 226, 109/4 und 105/5. Die Ausführung des Regenwasserkanals erfolgt in Stahlbeton mit Rohrdimensionen von DN 300 bis DN 500. Die Schachtbauwerke werden als Stahlbetonfertigteile umgesetzt. Die neu zu erstellenden Hausanschlussleitungen werden mit PP – Vollrohr der Dimension DN 150 umgesetzt. Die Dimension DN 500 ist erst ab dem Zusammenschluss der beiden Entwässerungsachsen erforderlich. (Kreuzung Tauberfelder Straße – Gartenstraße). Vor dem Regenrückhaltebecken auf Flurnummer 134 der Gemarkung Nassenfels (östl. der Bebauung und der Kapelle St. Johannes Baptist) soll ein Absetzschacht angeordnet werden. Die Dimensionierung entspricht einem Typ D 25 a. Das Regenrückhaltebecken hat folgende Abmessungen:

Sofläche des Regenrückhaltebeckens ca. 495 m².

Maximale Einstauhöhe $z = 0,6$ m

Das Regenrückhaltebecken ist ein offenes Erdbecken. Der Abfluss in den Wiesengraben wird durch einen Drosselschacht mit integriertem Plattenschieber geregelt. Die Zugänglichkeit des Erdbeckens für Unterhaltungsmaßnahmen wird durch eine Rampe, befestigt mit Rasengittersteinen, sichergestellt. Der Notüberlauf wird als mit Naturstein befestigte Überlaufschwelle in den Wiesengraben gestaltet.

cc) Sanierungsmaßnahme S 3

Der Bereich der Sanierungsmaßnahme S 3 liegt im Nordosten des Ortsteils Wolkertshofen und umfasst die Tauberfelder Str. vom Ortsanfang (Hausnummer 2) bis zur Einmündung in die Dorfstraße sowie den östlichen Bereich der Straße „An der Falkenwiese“ (Bereich Eckgrundstück Tauberfelder Str. 2 und der Gartenstraße (Eckgrundstück Tauberfelder Str. 5 bis Gartenstr. 28).

Um den Abfluss aus der Straße „An der Falkenwiese“ und der Gartenstraße nach Süden zu optimieren, wird die Haltung W009 von DN 250 auf DN 600 bzw. Haltung W015 von DN 300 auf DN 500 erweitert. Zusätzlicher Stauraum wird punktuell in der Tauberfelder Straße (DN 1200, Länge ca. 68 m) generiert.

Der geplante Mischwasserhauptkanal wird als Stahlbetonrohrleitung umgesetzt. Die Schachtbauwerke sind als Stahlbetonfertigteile DN 1000 bis DN 2000 geplant. Die Kanaltasse wird hydraulisch optimiert, in dem die Sohlgefälle im Baubereich ausgemittelt und der Wechsel der Fließrichtung auf Höhe Schachtbauwerk W016 entschärft wird.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1)¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen schon vor Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

(1) Der durch die Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwands wird auf 2.634.197 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs.4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs.1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der **vorläufige Beitragssatz** beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,69 €**
- b) pro m² Geschossfläche 2,08 €**

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

§ 7 **Fälligkeit**

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a **Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem GKV Adelschlag-Nassenfels für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nassenfels, den 18.06.2026


Stefan Fäustlin
Betriebs- und Organisationsvorstand



Bekanntmachung

Die Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung der VG Nassenfels zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.24/2026 des Landkreises EI und hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen

Aushang: 18.06.2026

Abnahme: 20.07.2026

Nassenfels, den .2026


Siegelt
Fäustlin, VR